

Bauernbrief



**Kreisbauernverbände Stormarn
und Herzogtum Lauenburg**



Oktober

– Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten –

Heft 5 / Jahrgang 3

Bauernverbandswahlen 2017

Nach der Satzung unseres Verbandes finden in diesem Herbst Wahlen zu den Gremien des Bauernverbandes auf Orts-, Bezirks-, Kreis- und Landesebene statt. Zunächst sind in allen Ortsverbänden jeweils ein Ortsvertrauensmann und ein Stellvertreter zu wählen.

Anschließend finden die Wahlen auf Bezirks- und Kreisebene statt. Es besteht auch die Möglichkeit, die Ortswahlen unmittelbar vor Beginn der Bezirksversammlungen durchzuführen. Erfahrungsgemäß werden

überwiegend die Orts- und Bezirksverbandswahlen zu einer Veranstaltung zusammengefasst. Diese finden von Mitte Oktober bis Mitte November 2017 statt. Hier wäre es wünschenswert bzw. auch notwendig, dass junge Landwirte sich im Ehrenamt engagieren.

Von daher möchten wir die erfahrenen Landwirte animieren, Kontakt zu den jungen Betriebsleitern aufzunehmen, um diese für das Ehrenamt im Bauernverband zu gewinnen.

Studie über Kosten europäischer Umweltstandards in der deutschen Landwirtschaft

Die Ergebnisse der vom Deutschen Bauernverband initiierten und mit Unterstützung der Landwirtschaftlichen Rentenbank angefertigten Studie „Kosten europäischer Umweltstandards und von zusätzlichen Auflagen in der deutschen Landwirtschaft“ haben die Wissenschaftler Prof. Dr. Karl (Ruhr-Universität Bochum) und Dr. Noleppa (Forschungsinstitut HFFA Research GmbH) vergangene Woche in Berlin veröffentlicht. Die von den deutschen Landwirten zu tragenden Mehrkosten und Mindererlöse durch europäische Umweltstandards und zusätzliche Auflagen betragen danach jährlich mindestens 5,277 Milliarden Euro bzw. 315 Euro je Hektar Landwirtschaftsfläche. Unter dem Link www.bauernverband.de/studie-kosten-landwirtschaft finden Sie Hintergrundinformationen und Unterlagen, insbesondere die Studie selbst und eine Zusammenfassung mit Schlussfolgerungen.

Im Rahmen der Debatte um die zukünftige Ausrichtung der Landwirtschaft und der europäischen Agrarpolitik wird besonders von Forderungen nach zusätzlichen gesellschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft bestimmt. Dabei greift das Motto „öffentliches Geld nur für öffentliche Leistungen“ zu kurz. Oft werden gesellschaftliche und Umweltkosten debattiert, die die Landwirtschaft verursachen soll. Der Umfang derjenigen gesellschaftlichen Leistungen, welche die Landwirtschaft schon heute erbringt, wird hingegen nicht in die Debatte einbezogen. Doch bereits heute sorgen die deutschen und europäischen Landwirte unter Einhaltung zahlreicher Klima-, Umwelt-, Natur- und Tierschutzstandards für eine nachhalti-

ge Landwirtschaft, die anders arbeitet als in vielen Ländern außerhalb der Europäischen Union. Häufig werden die damit verbundenen Zusatzkosten und Qualitätssteigerungen bei den Erzeugnissen unzureichend bzw. gar nicht über den Erzeugerpreis honoriert.

Gleichzeitig muss die Landwirtschaft ihre Wettbewerbsfähigkeit in offenen und zunehmend globalisierten Märkten beweisen. In zahlreichen Produktbereichen besteht Wettbewerb mit anderen Erzeugungsregionen.

Zielsetzung der Studie: Die Wissenschaftler analysieren die von Umweltstandards und anderen Auflagen in der Europäischen Union ausgehenden Mehrkosten und Mindererlöse für die deutsche Landwirtschaft auf sektoraler und betrieblicher Ebene und vergleichen die Situation in Deutschland mit der Situation in wichtigen Wettbewerbsländern außerhalb der EU. Es wurden die von der deutschen Landwirtschaft zu tragenden Mehrkosten und Mindererlöse in Folge der Einhaltung europäischer Umweltstandards und zusätzlicher Auflagen in den Bereichen Gewässerschutz, Düngung (v.a. neue Düngeverordnung), Pflanzenschutz, Tierhaltung, Cross Compliance, Greening und Emissionsschutz analysiert.

Im Ergebnis sind die im Rahmen der Studie quantifizierten Leistungen der deutschen Landwirte für Umwelt-, Klima- und Tierschutz jährlich deutlich über 5,2 Milliarden Euro wert. Das bedeutet rund 315 Euro Mehrkosten pro Hektar und Jahr oder jährlich knapp 28.000 Euro für einen durchschnittlichen Hof im Haupterwerb bzw. rund 400.000 Euro im Jahr für eine →

durchschnittliche Juristische Person, z.B. landwirtschaftliche Genossenschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH).

Die Beträge sind vorsichtig gerechnet, weil nicht alle tatsächlich relevanten Standards eingeflossen sind. Zu den nicht berücksichtigten Auflagen und Standards zählen u.a. Kosten einer vermehrten Grenzertragsdüngung infolge der neuen Düngeverordnung, gegenüber aktuellem EU-Recht erhöhte nationale Tierhaltungsstandards, Leistungen der Landwirtschaft zur Offenhaltung der Landschaft (z.B. Bewirtschaftung der Kulturlandschaft auf dem Acker- und Grünland, gezielte Landschaftspflege und Beweidung) und die Einhaltung von Sozialstandards (z.B. Kosten der Mindestlohnregelung).

Verglichen mit wichtigen Wettbewerbsländern außerhalb der Europäischen Union zeigt die Studie, dass Landwirte in Deutschland zusätzliche Kosten von über 3,0 Milliarden Euro im Jahr für Standards und Auflagen (wie z.B. Kosten im Zuge der neuen Düngeverordnung) schultern, die es für Landwirte in Wettbewerbsländern außerhalb der EU überhaupt nicht gibt. Darüber hinaus entstehen den deutschen Landwirten Mehrbelastungen in Höhe von jährlich rund 2,2 Milliarden Euro für Standards und Auflagen (wie z.B. für das Nitratmanagement sowie Tiergesundheits- und Tierwohlaspekte), die in Nicht-EU-Wettbewerbsländern i.d.R. schwächer formuliert sind bzw. zu geringeren Kosten erfüllt werden können.

Anbaustatistik für Schleswig-Holstein 2017

Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein hat die vorläufige Bodenhauptnutzungserhebung für 2017 veröffentlicht. Im Folgenden werden diese Daten zusammenfas-

• Landwirtschaftlich genutzte Fläche:

• Ackerland:

- Winterweizen:
- Wintererbsen:
- Wintergerste:
- Silomais:
- Ackerbohnen:
- Dauergrünland:

Der Silomaisanbau in Schleswig-Holstein ist seit 2011 das sechste Jahr in Folge rückläufig und damit seit 2011 um ca. 33.000 ha reduziert worden. Er stellt aber nach wie vor mit großem Abstand die zweitstärkste Frucht auf dem Ackerland in Schleswig-Holstein dar.

Nachdem Hafer, Sommergerste und Sommerweizen 2016 einen Anbauaufschwung hatten, sind diese Kulturen in diesem Anbaujahr wieder auf die Größenordnung des Jahres 2015 zurückgegangen. Auch ohne einen nennenswerten Anbau von Futtererbsen steigt die Flächennutzung durch Leguminosenanbau das vierte Jahr in Folge an.

Nach Datenauswertung der Öko-Kontrollstellen (auch Betriebe unter 5 ha LF) gab es Ende Dezember 2016 in Schleswig-Holstein insgesamt 594 ökologisch wirtschaftende Erzeugerbetriebe. Im Vergleich zu 2015 ist das eine Steigerung von 14,2 %. In Schleswig-Holstein wirtschaften damit 4,7 % aller

send mit den Daten der Vorjahre aufbereitet.

Folgende Kulturen sind im Jahr 2017 die bedeutendsten in Schleswig-Holstein:

988.800 ha	(ca. +- 0 % zum Vorjahr)
651.400 ha	(ca. - 1 % zum Vorjahr)
185.100 ha	(ca. + 1 % zum Vorjahr)
97.000 ha	(ca. + 4,5 % zum Vorjahr)
61.600 ha	(ca. - 1,5 % zum Vorjahr)
160.700 ha	(ca. - 3 % zum Vorjahr)
4.500 ha	(ca. + 36 % zum Vorjahr)
330.700 ha	(ca. + 1 % zum Vorjahr)

Betriebe nach den Regeln des ökologischen Landbaus. Die somit ökologisch bewirtschaftete Fläche in Schleswig-Holstein betrug 2016 insgesamt 49.641 ha – das entspricht einem Anteil von 5 % an der LF.



STEVENS

Tel.: 04501/828977

www.bekaempfer.de

Schädlingsbekämpfung

Bekämpfung von Insekten und Nagern

Wespennotdienst + Marderabwehr + Taubenabwehr

STÄLLE HALLEN SILOPLATTEN
LAGER WOHNHÄUSER



NBS

BAUERNSIEDLUNG

Neu- und Umbauten für Betriebe im ländlichen Raum

Bauplanung + Bauleitung + AFP Förderung
Investitionsberatung + Finanzierung



Moderner, wirtschaftlicher Stallbau für Sie geplant!

Norddeutsche Bauernsiedlung GmbH · www.bauernsiedlung.de
Außenstelle: 27404 Zeven · Meyerstr. 11 · Telefon 04281 93000

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag:
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg
Mommensenstraße 10, 23843 Bad Oldesloe

Redaktion: Peter Koll, Lennart Butz
Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten

Anzeigen: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830
E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

Nationale Milchsonderbeihilfe – Beihilfe beträgt 0,88 Cent

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) hat mitgeteilt, dass sie die Prüfung aller eingereichten Nachweise für die Milchsonderbeihilfe abgeschlossen hat und damit auch der Beihilfesatz errechnet werden konnte.

Die Beihilfe beträgt 0,88 Cent (bzw. 0,0088 Euro) pro Kilogramm angelieferte Milch, bezogen auf die Gesamtanlieferungsmenge im Zeitraum 01.12.2015 bis 30.11.2016 (beihilfefähige Menge). Ein durchschnittlicher Betrieb (mit 63 Milchkühen bei einer Milchleistung von 7.700 kg pro Kuh und Jahr) erhält bei Teilnahme am Programm 4.269 Euro.

Nach der Milchsonderbeihilfeverordnung war eine Mindestbeihilfe von 0,36 ct/kg vorgesehen. Da nicht alle Milcherzeuger einen Antrag eingereicht hatten, hat sich der Beihilfesatz entsprechend auf die o. g. 0,88 ct/kg erhöht. Damit wurden die zur Verfügung stehenden EU-Mittel ergänzt durch nationale Haushaltsmittel des Bundes in gleicher Höhe (insgesamt 115.910.202 Euro) vollständig ausgeschöpft.

Die Beihilfe sollte beginnend ab 14.09. bis zum 29.09.2017 auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen werden. Jeder Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Laut „Verordnung zur Durchführung einer Sonderbeihilfe für bestimmte Milch-erzeuger“ ist die Beihilfe spätestens bis zum 29.09.2017 zu gewähren.

Die Teilnehmer werden voraussichtlich im Oktober 2017 eine Rückmeldung zur Teilnahme erhalten. Die Anmeldung bzw. Zulassung ist nicht gekoppelt mit dem individuellen Umsetzungszeitpunkt der Tierwohlkriterien. Den Umsetzungszeitpunkt können die Tierhalter wählen; er kann zwischen Januar und Oktober 2018 liegen, damit es genügend Zeitvorlauf gibt, um Maßnahmen (ggf. mit Investitionen) vorzubereiten.

Zeitplan für die Initiative Tierwohl Schwein 2018-2020

Am 1. Januar 2018 startet die neue Programmlaufzeit für die Initiative Tierwohl, die hierzu nun einen vorläufigen Zeitplan aufgestellt hat.

Im September 2017 beginnt die Anmeldung für den neuen Zeitraum. Es ist vorgesehen, dass sich auch diejenigen Betriebe neu anmelden müssen (mit Tierzahl und gewünschten Kriterien), die bisher bereits an der Initiative Tierwohl teilnehmen. Dies erscheint notwendig, da es veränderte Anforderungen geben wird. Außerdem müssen neue Verträge zur Teilnahme abgeschlossen werden, die die neuen Rahmenbedingungen berücksichtigen.

Hierbei werden alle Betriebe, die sich am 28. April 2015 zur Initiative Tierwohl angemeldet hatten und entweder bereits teilnehmen oder derzeit auf der Warteliste stehen, bei der Zulassung bevorzugt. Eine Warteliste ist im neuen Programm 2018-2020 dann nicht mehr vorgesehen. Die höhere Teilnehmerzahl wird aufgrund der veränderten Programmanforderungen und der erhöhten Tierwohlbeiträge möglich, die vom Lebensmitteleinzelhandel in die Initiative Tierwohl gezahlt werden.

Die Teilnehmer werden voraussichtlich im Oktober 2017 eine Rückmeldung zur Teilnahme erhalten. Die Anmeldung bzw. Zulassung ist nicht gekoppelt mit dem individuellen Umsetzungszeitpunkt der Tierwohlkriterien. Den Umsetzungszeitpunkt können die Tierhalter wählen; er kann zwischen Januar und Oktober 2018 liegen, damit es genügend Zeitvorlauf gibt, um Maßnahmen (ggf. mit Investitionen) vorzubereiten.

Die Teilnehmer werden voraussichtlich im Oktober 2017 eine Rückmeldung zur Teilnahme erhalten. Die Anmeldung bzw. Zulassung ist nicht gekoppelt mit dem individuellen Umsetzungszeitpunkt der Tierwohlkriterien. Den Umsetzungszeitpunkt können die Tierhalter wählen; er kann zwischen Januar und Oktober 2018 liegen, damit es genügend Zeitvorlauf gibt, um Maßnahmen (ggf. mit Investitionen) vorzubereiten.

Terminhinweis – Aktion „Tag des offenen Hofes“ am 10. Juni 2018

Der „Tag des offenen Hofes“ im Mai 2016 war ein großer Erfolg. Mehr als 100.000 Besucher waren auf den 44 landwirtschaftlichen Betrieben im ganzen Land zu Gast und haben einen Eindruck von der Arbeit auf unseren Höfen gewinnen können. Der nächste „Tag des offenen Hofes“ findet bundesweit am **Sonntag, dem 10. Juni 2018** statt. Wir möchten schon jetzt auf diesen Termin hinweisen. Interessierte Betriebe melden sich bitte in unserer Geschäftsstelle.

Benötigen Sie Hilfe bei der täglichen Büroarbeit oder muss Ihre Ablage auf Vordermann gebracht werden?
Dann vereinbaren Sie einen Termin:
**Bürodienstleistungen
Claudia von Slupetzki**
Tel. 0176 - 31 74 95 35
Lindenallee 25a
22964 Steinburg OT Eichede
info@buerodienstleistungen-cvs.de
www.buerodienstleistungen-cvs.de



„Wir liefern
Heizöl und Diesel
flink wie ein Wiesel!“

**Raiffeisen Mölln – Ihr Energielieferant
mit günstigen Tagespreisen und
flexiblen Lieferzeiten.**

Wir bieten Ihnen:

- Blue Diesel 100
- Heizöl
- Dieselkraftstoff
- AdBlue
- Dieselkontrakte für 2018
- Erdgas
- Strom
- Pellets
- Tankstellen
- Schmierstoffe



**Raiffeisen Mölln
Energie**



0 45 42 - 82 82 82

Industriestraße 11 • 23879 Mölln

Änderungen beim Greening und weiteren Bestimmungen der Direktzahlungen

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1155 vom 15. Februar 2017 der EU-Kommission wurde, nachdem ein Zurückweisantrag im EU-Parlament am 14. Juni 2017 knapp gescheitert ist, am 30. Juni 2017 im Amtsblatt verkündet. Die Verordnung enthält vor allem das umstrittene Pflanzenschutzverbot für Leguminosen auf Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) und weitere Änderungen.

Inzwischen liegt zur nationalen Umsetzung ein Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vor zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung, der Agrarzahlungen-Verepflichtungenverordnung und der InVeKoS-Verordnung.

Im Einzelnen sind durch die EU-Verordnung und den nationalen Verordnungsentwurf folgende wesentliche Änderungen vorgesehen, die ab dem nächsten Jahr gelten sollen:

I. Änderungen in und aus Anlass der EU-Änderungsverordnung

Klarstellung zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen

Wenn ein Betrieb weniger Hektare beantragt, als Zahlungsansprüche (ZA) vorhanden sind, wird in der Regel ein ZA nur zum Teil mit Fläche unterlegt werden können. Entsprechend der bisherigen Auslegung wird dazu klargestellt, dass dieser ZA als vollständig aktiviert gilt, die Auszahlung aber nur für den Hektarbruchteil erfolgt.

- Brachezeitraum

Bracheflächen dürfen mindestens 6 Monate nicht genutzt werden. Dies war bislang nur in einem Auslegungsvermerk enthalten.

In Deutschland galt bisher ein ganzjähriger Brachezeitraum mit der Ausnahme, dass ab 1. August eine Beweidung mit Schafen und Ziegen und die Bestellung für eine Ernte im Folgejahr zulässig war; zudem können die Länder ab dem 1. Juli bei ungünstigen Witterungsereignissen die Nutzung z.B. zu Futterzwecken zulas-

sen. Diese nationalen Regelungen sollen beibehalten werden.

- Änderungen bei Randstreifen, Zwischenfrüchten und Leguminosen (u.a. PSM-Verbot)

- a) Zusammenfassung Pufferstreifen und Feldrandstreifen

Feldrandstreifen werden aus der Regelung über Landschaftselemente herausgenommen und nun gemeinsam mit den Pufferstreifen geregelt. Dadurch dürfen Mitgliedstaaten nun auch für Feldrandstreifen die Beweidung und Schnittnutzung zulassen. Davon soll durch die Neufassung Gebrauch gemacht werden. Damit wäre dann ab 2018 die Beweidung und Schnittnutzung nicht nur bei Puffer- und Waldrandstreifen, sondern auch bei Feldrandstreifen zulässig. Voraussetzung ist dabei stets, dass der Streifen weiterhin von der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche unterschieden werden kann.

- b) Anbauzeitraum Zwischenfrüchte und Winterbegrünung

Statt eines Zeitraums für die Aussaat (in Deutschland bisher 16. Juli bis 1. Oktober) wird nun ein Zeitraum für das Vorhandensein der Zwischenfrucht/Gründecke von mindestens 8 Wochen vorgeschrieben, die der Mitgliedstaat auf nationaler, regionaler oder betrieblicher Ebene festzulegen hat.

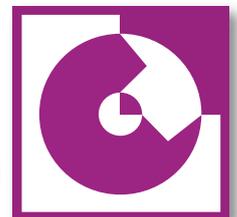
Der Verordnungsentwurf des BMEL sieht hierzu einen Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember vor. Daneben wird geregelt, dass die Zwischenfrucht/Gründecke – wie bisher – bis zum 15. Februar auf der Fläche bleiben muss.

Praktisch ergäbe sich damit lediglich die Än-

*Recycling ist
unsere Zukunft!*

BOROWSKI & HOPP

GmbH & Co KG



Containerdienst

>SCHROTT >METALLE >SILOFOLIE

>RUNDBALLENFOLIEN >SILOREIFEN >ALTHOLZ

04531-1704-0
www.boho.de

Paperbarg 3
23843 Bad Oldesloe

Mo - Fr. 7.00 - 17.00
Sa. 8.00 - 12.00

derung, dass die Aussaat der Zwischenfrucht/Gründecke nun auch vor dem 16. Juli vorgenommen werden darf.

Sanktionsrechtlich wäre dann das Fehlen der Zwischenfrucht/Gründecke im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember ein Greening-Verstoß und danach bis zum 15. Februar ein Cross-Compliance-Verstoß.

c) Zulässigkeit von Mischungen bei Leguminosen

Es sind nun bei stickstoffbindenden Pflanzen als ÖVF auch Mischungen zulässig. Von dieser Option soll national Gebrauch gemacht werden. Entsprechend der EU-rechtlichen Vorgabe ist dabei erforderlich, dass die stickstoffbindenden Pflanzen vorherrschen. Es gibt noch keine detaillierten Vorstellungen, wie dies überprüft werden soll.

d) PSM-Verbot auf ÖVF

In dem Verordnungsentwurf wird das zumindest für die Leguminosen umstrittene Verbot für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für folgende ÖVF geregelt:

- Brachflächen (in Deutschland bisher schon aufgrund CC),

- Zwischenfrüchte/Gründecken und
- Leguminosen sowie
- Waldrandstreifen mit landwirtschaftlicher Erzeugung [die in Deutschland aber nicht als ÖVF vorgesehen sind].

Nach nationalem Recht bleibt wie bisher die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zudem auf Landschaftselementen, Pufferstreifen und Waldrandstreifen unzulässig.

II. Weitere Änderungen im BMEL-Entwurf

Der Verordnungsentwurf des BMEL sieht weitere Änderungen vor, die nicht durch die Änderung des EU-Rechts veranlasst sind:

1. Frist für Mähen und Mulchen

Bislang sind aus der Erzeugung genommene Flächen einmal im Jahr (also spätestens bis zum 31.12.) zu mähen oder mulchen. Aus „Gründen der Praktikabilität“ und wohl insbesondere zu Kontrollzwecken soll diese Frist auf den 15. November verkürzt werden.

2. Erweiterung der Liste zulässiger Leguminosen

In die Liste der zulässigen stickstoffbindenden Pflanzen in Anlage 4 der DirektZahlDurchfV sollen zusätzlich Bockshornklee und Schabzigerklee aufgenommen werden.

Drohnen in der Agrar- und Forstwirtschaft



Zunehmend finden auch Drohnen Einsatz in allen Bereichen der Wirtschaft. Auch die Forst- und Landwirtschaft macht sich die Mobilität und Flexibilität der unterschiedlichsten Fotodrohnen mittlerweile zu Nutzen.

Während der Erntezeit können mit Drohnen Tiere aufgespürt

werden, die sich in Gräser oder Getreidefeldern einnisten oder verstecken. Entweder über Foto und Video oder aber auch über Wärmebildkameras.

Werden oder sollen Felder gemäht werden, so sind häufig Rehkitze, Hasenjunge oder auch Bodenbrüter den Mähdrehschern ausgesetzt und damit dem sicheren Tod.

Aber auch im Bereich Flurschäden durch Wild oder Sturm lassen sich die Auswirkungen durch Drohnen schnell und wirkungsvoll ermitteln.

Selbst innerhalb des Waldes lassen sich Schäden an Bäumen durch spezielle Drohnen ermitteln.

Die heutigen modernen Drohnen lassen sich praktisch für jeden Zweck einrichten und einsetzen. Zurzeit besitze ich 3 Drohnen unterschiedlicher Größe. Jürgen Karsch, www.Luftbilder-Mobil.de



LUFTBILDER MOBIL
Ihr Spezialist für den Einsatz von Fotodrohnen

Jürgen Karsch

Richtweg 88 b
21502 Geesthacht

Mobil : 0170 355 98 11
Telefon: 04152 136 29 09
Fax : 04152 136 19 59
kontakt@luftbilder-mobil.de

www.Luftbilder-Mobil.de

Inserieren auch Sie im Bauernbrief

Kontakt:
Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Str. 6
25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820
eMail: pressewerbung@t-online.de

EUROP
Pumpen-, Anlagen- und Systemtechnik GmbH

solide und robuste
Gülpumpen
Die richtige Lösung

weil sich die Investition amortisiert.
weil Effizienz und Leistungsstärke zählen
weil Wartung und Instandhaltung kalkulierbar sein müssen.

von 7,5 bis 30kW
Antriebsleistung

mobil oder stationär

Gülle Biogas Separation

Euro-P Kleindienst GmbH 23611 Bad Schwartau

www.euro-p.de
Wir heißen Sie auf der **Agritechnica** herzlich auf unserem Messestand in **Halle 22 Nr. A22** willkommen. Wir freuen uns auf Sie!

LKK fördert Hilfe für Demenzkranke

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) unterstützt unter anderem auch Selbsthilforganisationen, die sich um Demenzkranke kümmern. Darauf weist die SVLFG anlässlich des Welt-Alzheimer-tages am 21. September hin.

Der Welt-Alzheimer-tag will auf die Situation der circa 1,5 Millionen Demenzkranken und ihrer Angehörigen in Deutschland aufmerksam machen. Demenz bewegt und betrifft die betroffenen, überwiegend älteren Menschen und ihre jüngeren Angehörigen. Von den regionalen Alzheimer-Gesellschaften und Selbsthilfgruppen werden eine Reihe lokaler Veranstaltungen durchgeführt. Es soll an diesem Tag vor allem darum gehen, dass durch medizinische Behandlung, Beratung, soziale Betreuung, fachkundige Pflege und persönliche Zuwendung den Kranken und ihren Angehörigen geholfen werden kann. Veranstaltungen in Ihrer Region finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Alzheimer Gesellschaft unter www.deutsche-alzheimer.de > Termine > Veranstaltungshinweise > Welt-Alzheimer-tag.

Auch die Deutsche Alzheimer Gesellschaft ist eine bundesweite Selbsthilfeorganisation, die seit Jahren von den Verbänden der gesetzlichen Krankenkassen auf Bundesebene finanziell unterstützt wird.

Mehr Infos zur Selbsthilfeförderung der LKK finden Sie online unter www.svlfg.de > Leistung > Leistungen der Krankenversicherung > Selbsthilfeförderung.

SVLFG



Ihre Steuerberatung vor Ort!

Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte

www.lbv-net.de

Qualifizierter Service rund um Ihre Steuern.

Wir bieten umfassende steuerliche Beratung für Unternehmen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Gartenbau und für Unternehmen in dem Bereich der regenerativen Energie.

Sprechen Sie uns darauf an.

Bezirksstelle **Bad Oldesloe**

Bezirksstellenleitung

Thomas Jürs
Steuerberater

Arne Jahrke
Steuerberater

Adrian Lüth
Steuerberater

Mommsenstraße 12
23843 Bad Oldesloe
Tel. **04531 1278-0**
info@bad-oldesloe.lbv-net.de

Bezirksstelle **Bad Segeberg**

Bezirksstellenleitung

Ralf Ehlers
Steuerberater, Dipl.-Ing. agr.

Michael Schmahl
Steuerberater

Harm Thormählen
Steuerberater

Lutz Andresen
Steuerberater

Rosenstraße 9b
23795 Bad Segeberg
Tel. **04551 903-0**
info@segeberg.lbv-net.de

Bezirksstelle **Ratzeburg**

Bezirksstellenleitung

Jan Lorenzen
Steuerberater, Dipl.-Ing. agr.

Dirk Thießen
Steuerberater

Bauhof 5
23909 Ratzeburg
Tel. **04541 8789-0**
info@ratzeburg.lbv-net.de

Bezirksstelle **Mölln**

Bezirksstellenleitung

Steffen Rohweder
Steuerberater

Hagen Wilcken
Steuerberater, M.A.

Walter Singelmann
Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Humboldtstraße 8
23879 Mölln
Tel. **04542 8460-0**
info@moelln.lbv-net.de

LANDWIRTSCHAFTLICHER BUCHFÜHRUNGSVERBAND

Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte



Landwirtschaft setzt Stickstoff und Gülle immer effizienter und umweltschonender ein

Bauernverband veröffentlicht Faktencheck zum Themenkomplex Stickstoff, Nitrat und Gülle

(DBV) Die deutsche Landwirtschaft setzt Stickstoff und Gülle immer weniger und zugleich effizienter ein. Dadurch verringert sie Emissionen und Nährstoffverluste. Das geht aus dem heute veröffentlichten Faktencheck des Deutschen Bauernverbandes (DBV) zu Stickstoff, Nitrat und Gülle hervor. Zielgenaue und umweltschonende Ausbringungstechniken bei flüssigen Wirtschaftsdüngern (Gülle und Gärreste aus Biogasanlagen) befinden sich immer weiter auf dem Vormarsch. Der effizientere Einsatz von Düngemitteln sichert nach Angaben des DBV Erträge und schont gleichzeitig die Umwelt.

Der Faktencheck des DBV zeigt, dass die Überschüsse in den landwirtschaftlichen Stickstoffbilanzen seit 1990 rückläufig sind. In der Gesamtbilanzierung hat sich der Überschuss im Mittelwert der Jahre 1990 bis 1993 und 2011 bis 2014 um knapp ein Viertel reduziert, in der Flächenbilanz im selben Zeitraum bereits um mehr als 30 Prozent. Dies zeigt die zunehmende Effizienz des Stickstoffeinsatzes in der Landwirtschaft. Entsprechend sei entgegen der öffentlichen Wahrnehmung an

den Grundwassermessstellen für Nitrat kein genereller negativer Trend festzustellen, wie der DBV verdeutlicht. Der Anteil an Grundwassermessstellen mit fallenden Nitratkonzentrationen (33,4 Prozent) ist sogar größer als der Anteil mit steigenden (27,7 Prozent). Insgesamt halten 82 Prozent der Messstellen den Nitratschwellenwert von 50 Milligramm Nitrat je Liter ein. Der DBV geht davon aus, dass sich mit der gerade in Kraft getretenen novellierten Düngeverordnung diese positiven Trends verstärken und deutlich beschleunigen.

Der DBV weist mit seinem Faktencheck ebenso darauf hin, dass von 2010 bis 2015 weniger Rinder- und Schweinegülle ausgebracht, diese genauer dosiert und schneller eingearbeitet wurde. So sank die ausgebrachte Menge von Rindergülle um 5 Prozent und die Schweinegülle um 15 Prozent, während sich die Menge an vergorener Gülle und Biogasgärresten verdoppelte. Dies stelle einen Gewinn für die Umwelt dar, da damit Klimagase und auch Gerüche aus der Gülle gemindert werden konnten, so die Einschätzung des DBV. Bei der Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger zeigen die Zahlen des DBV einen Trend weg von der breiten Verteilung, dessen Anteil an der ausgebrachten Menge von fast 70 auf 55 Prozent sank (2010 bis 2015). Dagegen verdoppelten sich besonders umweltfreundliche und präzise Verfahren wie Güllegrubber und Gülleschlitztechniken. Die Einarbeitungszeiten flüssiger Wirtschaftsdünger verkürzten sich stark, so dass Geruchs- und Stickstoffemissionen reduziert wurden: Die Menge flüssiger Wirtschaftsdünger, deren Einarbeitung länger als eine Stunde dauerte, halbierte sich von 2010 bis 2015, während sich die unmittelbar bei der Ausbringung in den Boden eingearbeitete Menge verdoppelte.

DBV

Verschmutzte Fahrbahn richtig kennzeichnen

Verschmutzte Straßen kommen im ländlichen Raum durch Ernte- und Bestellarbeiten gerade bei schwierigen Wetterbedingungen immer wieder vor. Die durch die Erde und Ernterückstände entstehende Gefahr für den Straßenverkehr wird auch als sogenannte „Bauernglätte“ bezeichnet. Es ist eine gesetzliche Vorschrift, dass Gefahrenschilder aufgestellt werden, die den Vorgaben der Straßenverkehrsverordnung entsprechen. Das entbindet aber nicht den Verursacher von seiner Pflicht, die Straße unverzüglich zu reinigen.

Diese beiden Verkehrsschilder können nur im Set für 40,00 € inklusive Mehrwertsteuer in unserer Geschäftsstelle erworben werden.



SCHNEEKLOTH Drainagebau seit über 50 Jahren
Landtechnisches Lohnunternehmen - Kulturbau

- Drainagebau mit Dränpflug und Dränfräse (im geschlossen oder offenem Ausbau)
- Aufzeichnungen per GPS
- Erhalt der vorhandenen Drainagen und punktuelles trockenlegen der vernässten Stellen.

Inh. Thomas Gerlach
Hauptstraße 4, 23843 Travenbrück/ Vinzier

Fragen Sie die Profis' ...
- gerne erstellen wir Ihnen ein unverbindliches Angebot!

info@t-gerlach.com * Tel.: 04531/ 18 18 68 * Mobil: 0173/ 87 25 977


BUSCH-POGGENSEE
LANDTECHNIK SEIT 1909

Die Universelle Sämaschinen für perfekten Saataufgang!

Das TERRASEM Mulchsaatkonzzept von PÖTTINGER vereint die Arbeitsschritte Bodenbearbeitung, Rückverfestigung und Saat in einer Maschine.



 **PÖTTINGER**

Neuer Weg 34 | 23867 Sülfeld | Telefon 04537 18200
www.busch-poggensee.de

Kärcher – ein ganzer Stall voller Angebote!

Unter diesem Motto startete am 1.9.2017 – rechtzeitig zur NORLA – die Kärcher-Bauernverbandsaktion 2017.

Exklusiv für die Mitglieder der Bauernverbände bietet Kärcher Reinigungsgeräte speziell für den landwirtschaftlichen Einsatz zu attraktiven Sonderkonditionen an.

- Handliche Kaltwasser-Hochdruckreiniger
- Platzsparende stationäre Kaltwasser-Hochdruckreiniger
- Effiziente Heißwasser-Hochdruckreiniger
- Zuverlässige Nass-/Trockensauger

Sichern Sie sich jetzt Ihr Sondermodell von Kärcher zum Aktionspreis und profitieren Sie von einer Garantieverlängerung auf 24 Monate! Alternativ zum Kauf bietet Kärcher einen 24-Monate-Ratenkauf an – das freut Sparschwein und Landwirt!

Nur solange der Vorrat reicht!

Weitere Informationen finden Sie auf der Bauernverbands-homepage im Mitgliederbereich bei den Sachleistungen.

EXKLUSIVE ANGEBOTE NUR FÜR SIE!

Einfach ausfüllen und über den Bauernverband oder den Kärcher Fachhandel abwickeln.



Gewünschtes Gerät bitte ankreuzen. Angebote gültig ab 01.09.2017, solange Vorrat reicht. Lieferung frei Haus!

Kaltwasser-Hochdruckreiniger	<input type="checkbox"/> HD 10/21-4 S Plus	1.286-925.0	1.390,-
	<input type="checkbox"/> HD 10/21-4 SX Plus	1.286-926.0	1.490,-
Heißwasser-Hochdruckreiniger	<input type="checkbox"/> HDS 11/18-4 S Classic	1.071-922.0	2.990,-
	<input type="checkbox"/> HDS 11/18-4 S Classic mit autom. Schlauchtrommel	1.071-922.0 + 2.110-011.0	3.590,-
Cage-Kaltwasser-Hochdruckreiniger	<input type="checkbox"/> HD 16/15-4 Cage Plus	1.353-905.0	2.090,-
	<input type="checkbox"/> HD 20/15-4 Cage Plus	1.353-906.0	2.490,-
	<input type="checkbox"/> HD 25/15-4 Cage Plus	1.353-907.0	3.090,-
	<input type="checkbox"/> HD 9/18-4 Cage Farmer + 15 m HD-Schlauch	9.700-665.0	1.890,-
	<input type="checkbox"/> Schlauchtrommel mit 40 m HD-Schlauch (NW 10) passend zu HD 16/15-4 Cage Plus, HD 20/15-4 Cage Plus	2.110-002.0 + 6.110-045.0	690,-
	<input type="checkbox"/> Edelstahl-Schlauchtrommel mit 40 m HD-Schlauch (NW 12) passend zu HD 25/15-4 Cage Plus	2.110-001.0 + 6.110-060.0	890,-
Nass-/Trockensauger	<input type="checkbox"/> NT 40/1 Ap Agri inkl. Schlepper-Set	1.184-845.0	359,-
Zubehörpaket Agri	<input type="checkbox"/> 1x Becher-Schaumlanze	2.112-018.0	159,-
	1x Schnellkupplung	2.115-000.0	
	2x Stecknippel	2.115-001.0	
Reinigungsmittel-paket Agri	<input type="checkbox"/> Schaumreiniger RM 91 AGRI alkalisch	6.295-654.0	149,-
	Einweichmittel RM 92 AGRI alkalisch	6.295-656.0	
	Oberflächenreiniger RM 93 AGRI sauer	6.295-658.0	
Schaumsystempaket Agri	<input type="checkbox"/> Easy Foam Set + Düsenpaket passend zu HD 9/18-4 Cage Farmer/ADV	2.112-010.0 + 2.111-019.0	299,-

Bauern-/Winzerverband: _____

Mitglieds-Nr.: _____

Name: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Tel./Fax: _____

E-Mail: _____

BV-Mitglied

Ort, Datum: _____

Rechtsverbindliche

Unterschrift: _____

Abrechnung über den Fachhandel (Stempel):

Ort, Datum: _____

Rechtsverbindliche

Unterschrift: _____

Interesse geweckt? Ihr Fachhändler informiert Sie gerne!

Alfred Kärcher Vertriebs-GmbH · Friedrich-List-Str. 4 · 71364 Winnenden · Tel. 07195 903-3820 · Fax 07195 903-3821

EIN GANZER STALL VOLLER ANGEBOTE!

24
MONATE
GARANTIE**

Exklusive Angebote für Mitglieder im Bauernverband.

Kaltwasser-Hochdruckreiniger HD 10/21-4 S Plus

- Fördermenge: 500 - 1000l/h
- Druck: 30 - 210 bar
- 10m HD-Schlauch
- Dreckfräser
- Wassergekühlter 4-poliger Langsamläufer, 1400 U/min
- Pumpe mit Messingzylinderkopf und Keramikkolben

€ **1.390,-***

Best-Nr. 1.286-925.0

Heißwasser-Hochdruckreiniger HDS 11/18-4 S Classic

- Fördermenge: 600 - 1100l/h
- Druck: 30 - 180 bar
- 10m HD-Schlauch
- Powerdüse
- Wassergekühlter 4-poliger Langsamläufer, 1400 U/min
- Pumpe mit Messingzylinderkopf und Keramikkolben

€ **2.990,-***

Best-Nr. 1.071-922.0

Kaltwasser-Hochdruckreiniger HD 16/15-4 Cage Plus

- Fördermenge: 500 - 1600l/h
- Druck: 30 - 150 bar
- 15m HD-Schlauch
- Dreckfräser
- 4-poliger Langsamläufer, 1400 U/min
- Pumpe mit Messingzylinderkopf und Keramikkolben

€ **2.090,-***

Best-Nr. 1.353-905.0

Kaltwasser-Hochdruckreiniger HD 25/15-4 Cage Plus

- Fördermenge: 500 - 2500l/h
- Druck: 30 - 150 bar
- 15m HD-Schlauch
- Dreckfräser
- 4-poliger Langsamläufer, 1400 U/min
- Pumpe mit Messingzylinderkopf und Keramikkolben

€ **3.090,-***

Best-Nr. 1.353-907.0

NEUES ZUBEHÖR

JETZT MIT EASYFORCE-HOCHDRUCKPISTOLE UND EASYLOCK SCHNELLVERSCHLUSS

- Reduzierte Haltekraft
- Schnelles Auf-/Abrüsten
- Lange Lebensdauer

Kaltwasser-Hochdruckreiniger HD 10/21-4 SX Plus

- Inkl. Schlauchtrommel
- 20m HD-Schlauch
- Dreckfräser
- Wassergekühlter 4-poliger Langsamläufer, 1400 U/min
- Pumpe mit Messingzylinderkopf und Keramikkolben

€ **1.490,-***

Best-Nr. 1.286-926.0

Heißwasser-Hochdruckreiniger HDS 11/18-4 S Classic

- Mit automatischer Schlauchtrommel
- Inkl. 20m HD-Schlauch

€ **3.590,-***

Best-Nr. 1.071-922.0 + 2.110-011.0

Kaltwasser-Hochdruckreiniger HD 20/15-4 Cage Plus

- Fördermenge: 500 - 2000l/h
- Druck: 30 - 150 bar
- 15m HD-Schlauch
- Dreckfräser
- 4-poliger Langsamläufer, 1400 U/min
- Pumpe mit Messingzylinderkopf und Keramikkolben

€ **2.490,-***

Best-Nr. 1.353-906.0

Stationärer Kaltwasser-Hochdruckreiniger HD 9/18-4 Cage Farmer

- Fördermenge: 450 - 900l/h
- Druck: 70 - 180 bar
- 15m HD-Schlauch
- Powerdüse
- 4-poliger Langsamläufer, 1400 U/min
- Pumpe mit Messingzylinderkopf und Keramikkolben

€ **1.890,-***

Best-Nr. 9.700-665.0

Nass-/Trockensauger NT 40/1 Ap Agri

- Halbautomatische Filterabreinigung
- Inkl. Schlepper-Set: Extra langer Saugschlauch (4m), Fugendüse und Autosaugdüse
- Behälterinhalt: 40l
- Max. Aufnahmeleistung: 1380W

€ **359,-***

Best-Nr. 1.184-845.0

Ersparnis bis
ZU € **600,-**
gegenüber UPE



HD 10/21-4 S Plus

Ersparnis bis
ZU € **1.900,-**
gegenüber UPE



HDS 11/18-4 S Classic**

Ersparnis bis
ZU € **1.300,-**
gegenüber UPE



HD 16/15-4 Cage Plus

Ersparnis bis
ZU € **800,-**
gegenüber UPE



HD 9/18-4 Cage Farmer

Ersparnis bis
ZU € **170,-**
gegenüber UPE



NT 40/1 Ap Agri

www.kaercher.de

KÄRCHER

makes a difference



Auswirkungen der neuen Düngeregelungen auf Cross Compliance im Detail

In der Informationsbroschüre „Cross-Compliance“ des jeweiligen Landes werden die Landwirte im Rahmen der EU-Agrarförderung zu Beginn eines Kalenderjahres jeweils über die bei Cross-Compliance relevanten Verpflichtungen informiert. Bei Versendung der Informationsbroschüre 2017 konnten die sich aus den beiden Verordnungen ergebenden Änderungen noch nicht berücksichtigt werden. Die nachfolgende Tabelle zeigt die noch für das Jahr 2017 zu beachtenden Änderungen auf:

DüV 2006 (bisherige Regelung)	DüV 2017 (neue Regelung)
Düngebedarfsermittlung	
Ermittlung des Düngebedarfs, aber keine Verpflichtung zur detaillierten Aufzeichnung	<p>Eine Düngebedarfsermittlung für Stickstoff (N) ist vorgeschrieben vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen zu einer Kultur (mehr als 50 kg N pro Hektar und Jahr). Die Bedarfsermittlung ist gemäß Anlage 4 DüV Tabelle 1 bzw. Tabelle 8 zu erstellen und gemäß § 10 DüV aufzuzeichnen. Zu beachten sind dabei ertrags- und kulturspezifische N-Bedarfswerte (Sollwerte) und Vorgaben für Zu- und Abschläge.</p> <p>Für Düngemaßnahmen, die noch im Jahr 2017 erfolgen sollen, ergibt sich daraus folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Düngebedarfsermittlung ist erforderlich bei einem nach dem 2. Juni 2017 stattfindenden Anbau von Zweitkulturen, deren Ernte im Jahr 2017 vorgesehen ist, sowie beim Anbau von Gemüsekulturen und Erdbeeren (§ 4 i.V.m. Anlage 4 DüV). • Bei Grünland muss im Kalenderjahr 2017 keine Düngebedarfsermittlung aufgezeichnet werden. • Sofern eine Düngung im Herbst 2017 auf nicht vom ersten Aufzählungspunkt erfasstem Ackerland zulässig ist und durchgeführt wird, ist der Düngebedarf vor der Aufbringung in einem vereinfachten Verfahren nach Vorgabe der Länder zu ermitteln und zu dokumentieren. Eine ausführliche Ermittlung des Düngebedarfs nach Anlage 4 Tabelle 1 bzw. Tabelle 8 der DüV ist nicht erforderlich. <p>Die nach Kulturarten differenzierten Sperrzeiten sind zu beachten (siehe unten).</p>
Aufzeichnung über den Nährstoffgehalt vor der Düngung	
	Vor jedem Aufbringen von Düngemitteln sowie Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln nach dem 2. Juni 2017 müssen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff bekannt sein und aufgezeichnet werden (§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 4 DüV).
Sperrzeiten	
<ul style="list-style-type: none"> • Aufbringungsverbot Ackerland – 1.11. bis 31.1. • Aufbringungsverbot Grünland – 15.11. bis 31.1. 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbringungsverbot auf Ackerland – ab Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31.01. • Aufbringungsverbot auf Grünland, Dauer-grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutter bei einer Aussaat bis zum 15.05. – in der Zeit vom 01.11. bis zum Ablauf des 31.01. • Aufbringungsverbot für Kompost und Festmist – vom 15.12. bis zum Ablauf des 15.01. <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Düngung bis zum 01.10. möglich bei Winterripps, Zwischenfrucht und Feldfutter (bei Aussaat bis zum 15.09), bei Wintergerste nach Getreide (bei Aussaat bis zum 01.10.). • Düngung bis zum 01.12 möglich beim Anbau von Gemüse, Erdbeeren und Beerenobstkulturen (§ 6 Abs. 8 und 9 DüV). <p>(Siehe auch Übersicht zu den Sperrzeiten in der Anlage).</p>
Abstände zu oberirdischen Gewässern	
3 m Abstand zu oberirdischen Gewässern: Düngung nur, wenn kein Eintrag in Gewässer	Innerhalb 1 m ab Böschungsoberkante absolutes Aufbringungsverbot. Je nach Aufbringungstechnik von 1 m bis 4 m und Düngung nur, wenn kein Eintrag in Gewässer. (§ 5 Abs. 2 DüV)
Abstände zu oberirdischen Gewässern bei stark geneigten Flächen (durchschnittlich mindestens 10 % Gefälle innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante)	
3 m zur Böschungsoberkante absolutes Aufbringungsverbot Weitere Anforderungen bei Abständen zwischen 3 m bis 10 m Gewässerabstand bzw. 10 m bis 20 m Gewässerabstand	<p>Bis 5 m zur Böschungsoberkante absolutes Aufbringungsverbot. 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf unbestellten Ackerflächen sofortige Einarbeitung • Auf bestellten Ackerflächen <ul style="list-style-type: none"> • auf Reihenkulturen (Reihenabstand mind. 45 cm) nur bei entwickelter Untersaat oder sofortiger Einarbeitung, • auf sonstigen Flächenkulturen nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder • nur nach Mulch- oder Direktsaat. <p>(§ 5 Abs. 3 DüV)</p>

Dipl.-Ing.
Carsten de Vries

Vermessungsingenieur
24537 Neumünster
Telefon: 04321/15515
Telefax: 04321/13430
E-Mail: Cvries@aol.com
www.vermessung-devries.de



Beraten • Gestalten • Erklären

Neben den klassischen Tätigkeiten einer **Landwirtschaftlichen Buchstelle** bieten wir:

- Nachfolgeplanung
- Steuergestaltung
- Unternehmensplanung

Vereinbaren Sie Ihren Beratungstermin unter: 0 45 51 - 94 28 550

 **STEWODA** BRÜGGEMANN & FISCHER
Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.stewoda.de
Gieschenhagen 2b | 23795 Bad Segeberg



Aufnahmefähigkeit Boden	
Aufbringungsverbot auf gefrorenem und im Tagesverlauf oberflächlich nicht auftauendem Boden.	Aufbringungsverbot auf gefrorenem Boden, jedoch ist es erlaubt, bis zu 60 kg/ha Gesamt-N aufzubringen, wenn der Boden tagsüber aufnahmefähig wird, keine Abschwemmgefahr besteht, der Boden durch Einsaat einer Winterkultur oder von Zwischenfrüchten im Herbst eine Pflanzendecke trägt oder es sich um Grünland oder Dauergrünland handelt und anderenfalls die Gefahr einer Bodenverdichtung und von Strukturschäden durch das Befahren bestehen würde. Verbot der Aufbringung auf wassergesättigtem und schneebedecktem Boden gilt weiterhin, jedoch bei Schnee nunmehr generell unabhängig von der Schneehöhe. (§ 5 Abs. 1 DüV).

Nährstoffvergleich	
	Bleibt für 2017 (vorzulegen bis 31.03.2018) noch wie bisher.

Obergrenze 170 kg N/ha und Jahr im Betriebsdurchschnitt für alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel – erst für das Jahr 2018

N-Obergrenze wird nur für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft berechnet.	Nach der neuen Düngeverordnung gilt die Obergrenze für alle aufgebrauchten organischen und organisch-mineralischen Düngemittel (einschließlich Gärrückstände und Wirtschaftsdünger tierischer oder pflanzlicher Herkunft). Entscheidend ist hier das vom Betrieb gewählte Düngejahr (Kalender- oder Wirtschaftsjahr). Kalenderjahr: Für das Jahr 2017 bleibt es bei der bisherigen Regelung, d.h. es sind nur die Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft zu berücksichtigen, ab dem 1. Januar 2018 dann alle wie oben beschrieben. Wirtschaftsjahr: Das Wirtschaftsjahr beginnt mit dem 1. Juli eines Jahres, insofern gilt die neue Regelung (Berücksichtigung aller organischen und organisch-mineralischen Düngemittel) sofort. (§ 6 Abs. 4, § 8 i.V.m. Anlagen 5 und 6 DüV)
--	--

Fassungsvermögen und Lagerdauer	
Bislang landesrechtliche Regelungen maßgeblich.	<ul style="list-style-type: none"> Fassungsvermögen muss größer sein als die Kapazität, die für den Zeitraum der einzuhaltenden Sperrzeiten erforderlich ist. (§ 12 Abs. 1 DüV). Bundeseinheitlich mindestens sechs Monate für flüssige Wirtschaftsdünger und Gärrückstände und mindestens einen Monat für Festmist und Kompost (§ 12 Abs. 2 DüV i.V.m. § 6 Abs. 8)

Bisherige Regelung	AwSV 2017 (neue Regelung)
--------------------	---------------------------

Fassungsvermögen und Lagerdauer	
Bislang landesrechtliche Regelungen maßgeblich.	Die bisherigen Anforderungen an JGS-Anlagen wie Dichtigkeit und Standsicherheit gelten bundeseinheitlich entsprechend auch für Behälter für flüssige Gärrückstände, die Anforderungen an Festmist- und Siliergutlagerstätten, wie seitliche Einfassung, gelten entsprechend für Lagerstätten für feste Gärrückstände.

Quelle: BMEL, Juli 2017

Prämie für Präventionsprodukte jetzt beantragen

Seit dem 1. August kann beim Kauf bestimmter Präventionsprodukte bei der SVLFG eine Prämie beantragt werden.

Neben Kamera-Monitor-Systemen, aktivem Gehörschutz mit und ohne Funk, Stehhilfen und Anti-Ermüdungsmatten werden auch Gaswarngeräte für Kohlendioxid, Methan oder Schwefelwasserstoff, Montagewagen zum Reifenwechsel bei Traktoren, Erntemaschinen, Erdbaumaschinen und LKW sowie Fixiereinrichtungen in der Tierhaltung gefördert.

Eine Prämie gibt es für diese Produkte nur, wenn sie ab dem 1. August 2017 gekauft wurden und den technischen Vorgaben entsprechen. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die ab 1. August 2017 gestellt werden. Die Vergabe erfolgt nach der Reihenfolge der Antragsgänge. Die Aktion endet, wenn die Fördergelder von insgesamt 200.000 Euro ausgeschüttet sind, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2017.

Pro Betrieb zahlt die SVLFG einmalig eine Prämie von bis

zu 100 Euro. Ein Unternehmen kann maximal eine Förderung pro Kalenderjahr erhalten. Ein Rechtsanspruch auf die Prämie besteht nicht. Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsunternehmen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Informationen zum Verfahren finden sich im Internet unter www.svlfg.de (Suchbegriff: Prämien). Dort steht ab 1. August auch das Antragsformular bereit.

SVLFG

Mein Experten-Tipp:

„ Weiter wachsen und optimieren. Mit der Agrar-Bürgerschaft der Landwirtschaftlichen Rentenbank. Jetzt auch als AgrarExpress-Bürgerschaft bis 150.000 Euro im vereinfachten Verfahren. “

Ihr Jürgen Funke



Jürgen Funke. Partner der Landwirtschaft.

- Über 30 Jahre Erfahrung im Finanzierungsbereich
- Seit 2000 Agrar- und Firmenkundenbetreuer in Ahrensburg

FirmenkundenCenter Ahrensburg
04102 80000 - 75453
juergen.funke@sparkasse-holstein.de

 Sparkasse
Holstein

Weiterbildung zur Büroagrarfachfrau

Landwirtschaft und Gartenbau kaufmännisch und juristisch verstehen lernen und erfahren mit Verwaltungsaufgaben und Antragswesen sicher umzugehen

Termin: 22.11.17 – 28.03.18

Der LandFrauenverband Hamburg e.V. in Zusammenarbeit mit dem LandFrauenverband Schleswig-Holstein e.V. und der Landwirtschaftskammer Hamburg bietet erstmals eine Seminarreihe zur Qualifizierung als Büroagrarfachfrau an.

Die Anforderungen an landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe ändern sich rasant. Beispiele sind der steigende Umfang an Dokumentationspflichten sowie die fortschreitende Digitalisierung. Mit der Qualifizierung zur Büroagrarfachfrau erwerben Frauen unverzichtbare Qualifikationen für eine erfolgreiche Tätigkeit in einem agrarwirtschaftlichen oder gärtnerischen Unternehmen.

Profitieren Sie auch von dem fachlichen und persönlichen Austausch in den einzelnen Kursen und bauen Sie so Ihre individuellen und unternehmerischen Kompetenzen weiter aus!

Schulungsinhalte sind:

- Büroorganisation und -kommunikation
- Wirtschafts-, Sozial- und Arbeitsrecht
- EDV Grundkenntnisse und Datenverarbeitung in der Agrarwirtschaft
- Buchführung und Steuern
- Förderprogramme und Verwaltungsaufgaben in der Agrarwirtschaft

Der Kurs umfasst 102 Unterrichtsstunden an 17 Modultagen, die mittwochs von 09.30 bis 15.00 Uhr durchgeführt werden. Die Veranstaltungen finden am Kompetenz- und Beratungszentrum für Gartenbau und Landwirtschaft am Brennerhof 121-123 statt. Der Kurs startet am 22. November 2017. Bei einer regelmäßigen Teilnahme wird der Kurs mit einem Zertifikat abgeschlossen.

Die Teilnahmegebühr beträgt pro Person 900 € inkl. ganztägiger Verpflegung und ist im Voraus zu entrichten. Die Anmel-

dung ist verbindlich. (Für Mitglieder des LandFrauenverbandes Hamburg beträgt die Teilnahmegebühr 800 €. Weiterhin besteht die Möglichkeit, über den Förderkreis des LandFrauenverbandes Hamburg einen Zuschuss in Höhe von 400 € für drei Teilnehmerinnen zu erhalten. Die dafür notwendigen Voraussetzungen sowie weitergehende Informationen erhalten Interessentinnen in der Geschäftsstelle des LandFrauenverbandes Hamburg unter der Telefonnummer 040/784675. Öffnungszeiten: Mo. und Fr. zwischen 09.00 und 12.00 Uhr oder per E-Mail: info@hamburger-landfrauen.de.)

Diese Seminarreihe wird voraussichtlich mit Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg gefördert.

Anmeldung bei:

Landwirtschaftskammer Hamburg, Abt. Gartenbauberatung, Frau Wiemker, Tel.: 040/78129150,

E-Mail: veranstaltungen@lwk-hamburg.de oder beim

LandFrauenverband Hamburg e.V., Tel.: 040/784675,

E-Mail: info@hamburgerlandfrauen.de.

AHWE Rohr- und Drainagereinigung

**Bernd Kretschmann • Fuhlenpott 3
23845 Bahrenhof**

Telefon 04550-1061 • Mobil 0178-4 952 207

- Rohr- und Drainagereinigung auch in schwierigem Gelände
- mit 150 m Hochdruckschlauch
- 2.000 Liter Wassertank mit extra Pumpe
- mit Düsenortung

Neu mit 300 m Niederdruckspülgerät

richtigversorgt

www.vereinigte-stadtwerke.de

Energiekosten einsparen fängt bei der Wahl des richtigen Energieversorgers an!



STROM UND GAS
FAIR · GÜNSTIG · REGIONAL

vereinigte
stadtwerke



Ihr persönliches Angebot unter:

Tel. 0800 888 88 20



Im Kreis Herzogtum Lauenburg ist er der jüngste und kleinste der acht LandFrauenVereine, doch im Schatten der größeren Schwestern steht er keineswegs. Die rund 150 LandFrauen in Gudow und Umgebung haben seit ihres Zusammenschlusses im Jahr 1990 kräftig angepackt und ihr Vereinsleben auf solide Pfeiler gestellt. Beständigkeit und Zusammenhalt ist ihr Motto, das Gros bleibt seit 27 Jahren treu dabei, und im Vorstand arbeiten immer noch Frauen der ersten Stunde.

Zielsicher finden sie stets die richtige Mischung für das Ver-

anstaltungsprogramm und ermöglichen damit „alten Häsinnen“ und Debütantinnen, sich Seite an Seite mit wissenswerten Vorträgen auseinander zu setzen

oder einfach beim Kaffeepausch auszutauschen. Spitzenreiter ist dabei das Frauenfrühstück, denn es vereint beide Seiten: Information und Unterhaltung. Hier platzt das Vereinslokal im Herzen der Gemeinde jedes Mal aus allen Nähten.

Ausgewogen sind auch die Ziele des Vereins. Da ein großer Teil der Mitglieder direkt oder peripher mit der Landwirtschaft verbunden war oder ist, stehen einerseits deren aktuelle Entwicklungen im Vordergrund. Andererseits profitiert auch das gesellschaftliche Leben vom Potenzial der Frauen, und viele Veranstaltungen im Einzugsgebiet zeigen ihre Handschrift. Vergessen wird bei alledem jedoch nicht die eigene Person. Was LandFrauen umtreibt, worüber sie sich Sorgen machen oder wie sie einfach nur schöne Dinge für sich entdecken können, das alles wird über das Jahr hindurch wirksam ermöglicht. Vorsitzende Christine Neuber ist mit dieser Vielfalt sehr zufrieden. „Die Belohnung ist die Treue zum Verein“, bekräftigt sie. Und die ist in Gudow und Umgebung so beständig, dass sich alle wie in einer großen Familie eingebunden fühlen.

Ursula Braun

Reiselust des Landfrauenvereins Bad Oldesloe und Umgebung

Die Bezeichnung „Reiseverein“ eilt uns Landfrauen vom Verein Bad Oldesloe und Umgebung ein wenig voraus. Das kommt daher, weil in unserem Jahresprogramm 2 mehrtägige Reisen, 2 Tagestouren und eine Adventsreise vorkommen. Diese Fahrten sind fast immer ausgebucht. Einige neue Mitglieder konnten wir durch unsere Reiseangebote gewinnen, denn wir nehmen

nur Damen mit. Das ist für Damen, die plötzlich durch den Verlust ihres Lebenspartners allein nicht mehr verreisen mögen aber noch Spaß daran haben, sehr wichtig. So sind sie Teil einer Gemeinschaft und können sich untereinander austauschen.

Ganz viel Spaß kam auf unserer Herbstreise in die Fränkische Schweiz auf: Eine Feuerwehübung wurde in unserem Hotel durchgeführt. Wir mussten evakuiert werden und unsere 1. Vorsitzende und der Busfahrer wurden mittels einer Drehleiter von ihren Balkonen gerettet. – Gut, dass es nur eine Übung war! – Und durch die Anwesenheit von Reportern kamen wir Oldesloer Landfrauen dann auch in die hiesige Lokalpresse.

Da auch die ältere Generation schon sehr gut im Internet unterwegs ist, besuchen sie auch unsere Homepage (www.landfrauen-odesloe.de) mit unseren verschiedenen monatlichen Angeboten und den Berichten dazu. Oft ist es dann ein Ansporn sich dazuzugesellen. So können wir mindestens 5 neue Mitglieder pro Jahr begrüßen. Das ist doch immer sehr erfreulich!



Der Feststoffeintrag – die unterschätzte Gefahr

Unfallgefahren in Biogasanlagen

Auch wenn die Unfallstatistik der SVLFG in Biogasanlagen vergleichsweise geringe Zahlen ausweist, sind jedoch hier die Unfallfolgen oft schwer oder gar tödlich. Unfälle ereignen sich zum Beispiel bei der Reinigung des Fermenters, bei Arbeiten an Rührwerken oder auf erhöht liegenden Arbeitsplätzen sowie in Eintragsystemen für flüssige oder feste Substrate.



Feststoffdosierer mit Aufstieg zur Kontrolle oder Entstörung sowie Schaugläsern

In den vergangenen Jahren kam es bei Arbeiten in Feststoffeintragsystemen mehrfach zu sehr tragischen Unfällen mit Todesfolge:

- Der Verunfallte stürzte in einen versenkten Feststoffeintrag und wurde von der Förderschnecke erfasst und eingezogen.
- Durch eine Revisionsklappe ist der Verunfallte in den Feststoffdosierer eingestiegen. Die Zerkleinerungswerkzeuge liefen automatisch an.
- Beim Versuch, eine Verstopfung mit einer Mistgabel zu beseitigen, stürzte der Verunfallte von einer den Dosierer umfassenden Mauer in den Feststoffeintrag und wurde eingezogen.

Verantwortung der Hersteller

Um bei Feststoffdosierern die Sicherheit zu gewährleisten, müssen auch sie der Maschinenrichtlinie entsprechen. Dafür trägt der Hersteller die Verantwortung. Besonders bei zusammengestellten oder verketteten Anlagen muss die Verantwortung geklärt sein. Bestätigt wird dies durch die Konformitätserklärung und das Anbringen eines CE-Kennzeichens an der Maschine. Feststoffeinträge müssen beispielsweise so konzipiert sein, dass möglichst keine Verstopfungen oder Störungen, zum Beispiel durch Brückenbildung, auftreten.

Sicherheitsmaßnahmen einhalten

Zudem müssen selbst anlaufende bewegliche Teile, wie Messer oder Förderschnecken, so angebracht sein, dass sie nicht von Personen erreicht werden können. Hier schreiben die Sicherheitsregeln für Biogasanlagen (Technische Information Nr. 4 „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“ der SVLFG) vor, dass die Wände von Feststoffeinträgen eine Mindesthöhe von 1,30 Metern mit Abdeckung und 1,80 Metern ohne Abdeckung haben müssen. Versenkte oder teilversenkte Vorlagen mit mechanischen Teilen, wie Schnecken oder Zerkleinerungswerkzeugen, sind durch eine ausreichend hohe, nicht übersteigbare Begrenzung gegen Hineinstürzen zu sichern. Muss diese beispielsweise zum Befüllen geöffnet werden, muss eine automatische Abschaltung der mechanischen Teile in der Feststoffvorlage, in der Regel durch einen Kontaktschalter, erfol-

gen. Durch diese Maßnahmen kann ein Hineinstürzen in den Feststoffauftrag und ein Erfassen durch die Förderschnecken verhindert werden.



Revisionsöffnung, bei deren Öffnung die mechanischen Teile im Feststoffdosierer stillgesetzt werden

Die Wände von Feststoffdosierern müssen so ausgeführt sein, dass sie nicht begehbar sind, um ein Hineinstürzen zu verhindern. Ein sicherer Aufstieg, der ein Hineinschauen ermöglicht, aber ein Hineinstürzen verhindert, kann dennoch sinnvoll sein. Dies kann zum Beispiel durch fest angebrachte oder verschiebbare Treppenpodeste mit entsprechendem Geländer gewährleistet werden. So kann eine Kontrolle erfolgen, ohne dass eine Absturz- oder Verletzungsgefahr durch das Erreichen beweglicher Teile besteht. Hier können auch am Feststoffdosierer angebrachte Spiegel oder Schaugläser hilfreich sein.

Sind Feststoffdosierer mit Revisionsöffnungen ausgestattet, so muss bei deren Öffnen die mechanische Bewegung automatisch stoppen beziehungsweise muss die Öffnung verriegelt sein, wenn die mechanischen Teile laufen beziehungsweise diese sich im Automatikbetrieb befinden. Zudem ist bei automatisch anlaufenden Teilen ein Warnzeichen anzubringen.

Bei Arbeiten am/im Feststoffeintragsystem muss zudem Folgendes beachtet werden:

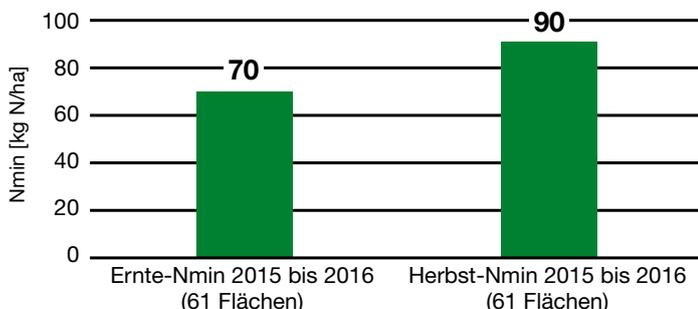
- Führen Sie Arbeiten in Behältern nie alleine aus. Eine zweite Person kann Ruf- oder Sichtverbindung halten und im Notfall die erforderlichen Maßnahmen einleiten.
- Unterweisen Sie Mitarbeiter und Familienangehörige.
- Vor Arbeiten in Feststoffdosierern sind die mechanischen Teile außer Betrieb zu nehmen und gegen Wiedereingansetzen zu sichern, zum Beispiel durch einen gesicherten Schalter.
- Stellen Sie sicher, dass sich im Behälter keine gefährlichen Gase angesammelt haben (zum Beispiel Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff oder Methan).
- Tragen Sie robuste Arbeitskleidung, Sicherheitsschuhe sowie Handschuhe mit Stech- und Schnittschutz.
- Decken Sie bei Arbeiten im Feststoffdosierer scharfe Teile ab, um Verletzungen zu vermeiden.
- Es muss im Vorfeld geklärt werden, wie eine schnelle Personenrettung aus dem Feststoffdosierer erfolgen kann.

Im Zweifel sollte die fachkundige Hilfe eines erfahrenen Instandhaltungsunternehmens in Anspruch genommen werden.

*Dr. Florian Heuser
Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau*

Aktuelles zur WRRL-Beratung im BG 5: N-Auswaschungen nach Raps reduzieren durch Gras-Untersaaten

Nach Raps werden regelmäßig hohe Nmin-Gehalte im Boden gemessen (s. Abb. 1). Die N-Mengen im Boden steigen trotz des nachfolgend angebauten Winterweizens bis zum Vegetationsende noch deutlich an, da die N-Nachlieferung nach dem Raps die N-Aufnahme des Weizens übersteigt.



Ernte- und Herbst-Nmin-Werte nach Raps im BG 5 (Folgefucht Winterweizen)

Damit der Stickstoff über Winter nicht ausgewaschen wird, hat INGUS auf einigen Flächen Versuche mit Gras-Untersaaten im Raps angelegt. Ziel ist, die Vegetationszeit zwischen Rapsernte und Weizenaussaat vollständig für die N-Aufnahme der Untersaat (als Sommerzwischenfrucht) zu nutzen. Die Grasuntersaat ist dafür besser geeignet als eine Zwischenfrucht nach Raps, da sie bereits zur Rapsernte etabliert ist und daher sofort mit dem Wachstum beginnt. Eingesetzt haben wir Deutsches Weidelgras mit 12 kg/ha. Die Ausbringung erfolgte mit dem Pneumatikstreuer bzw. mit dem Schleppschlauch-Güllewagen.



Rapsstoppeln mit Untersaat 7 Tage nach der Ernte

Ausbringungszeitraum war Anfang bis Mitte März 2017. Die Untersaat ist gut aufgelaufen und hatte sich bis zur Rapsernte sicher etabliert.

Nach der Ernte setzte ein zügiges Wachstum der Grasnarbe ein, sodass 2-3 Wochen nach der Ernte der Bestand gemulcht wurde.



30 Tage nach der Ernte, wenige Tage nach dem Mulchen

Dies ist insbesondere zur Bekämpfung des Ausfallrapses notwendig, um eine weitere Verbreitung z.B. der Kohlhernie zu unterbinden. Ob ein zusätzlicher Mulchgang vor dem Umbruch notwendig wird, hängt von der Witterung im September ab. Eine chemische Bekämpfung des Ausfallrapses in einer Zwischenfrucht bzw. Untersaat ist nicht zugelassen. Der Umbruch des Grasbestandes ist ab Oktober geplant, hierbei ist der Einsatz eines Totalherbizides möglich. Auch im Falle einer Futternutzung ist aufgrund der hohen Nmin-Werte kein Düngbedarf gegeben.

Die hohe Stickstoff-Aufnahme der Grasnarbe nach der Rapsernte ist eindeutig messbar. Im Vorjahr lag der Herbst-Nmin-Wert um bis zu 60 kg N/ha unter dem der Vergleichsflächen ohne Untersaat. Wir werden im nächsten Jahr weitere Versuchsflächen anlegen und suchen dafür noch interessierte Landwirte.

Laut neuer Düngeverordnung muss die N-Nachlieferung aus Sommerzwischenfrüchten nicht auf den Düngbedarf der Folgekultur angerechnet werden. INGUS empfiehlt dennoch die Anrechnung von mindestens 20 kg N/ha für den nachfolgenden Weizen.

Das Ingenieurbüro INGUS führt die Gewässerschutzberatung im Beratungsgebiet 5 durch. Die Finanzierung erfolgt aus dem ELER-Fonds der EU und Landesmitteln, daher ist die Beratung für Landwirte kostenlos und freiwillig.

Haben Sie Fragen oder Interesse an unserem Beratungsangebot, dann melden Sie sich bitte bei:

Andreas Frahm
Ingenieurbüro INGUS,
Industriestr. 6,
24589 Nortorf
Tel. 04392/9130972,
a.frahm@ingus-net.de

Wir fördern den ländlichen Raum



Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch die Europäische Union - Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und das Land Schleswig-Holstein
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



Musik für alle
Gelegenheiten

Hans Schmaljohann, Bälau
Tel.: 04542 / 98 64 003
Handy: 0171 / 869 24 50
Email: hans-schmaljohann@web.de



NEUBAU · UMBAU · SANIERUNG · BAU-SACHVERSTÄNDIGE
SÄMTL. LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSBAUTEN,
WOHNHÄUSER, BETRIEBSAUSSIEDLUNGEN, REITANLAGEN

PLANUNG
ENTWURF
BAULEITUNG



H A U K E u G R U B E
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN INHABER: DIPL.-ING. (FH) TORSTEN GRUBE

LÜBECKER STRASSE 35
23843 BAD OLDESLOE
FON 0 45 31 / 17 52 - 01
FAX 0 45 31 / 17 52 - 29

info@hug-bau.de
www.hug-bau.de



Du räumat®
Stalltechnik für Rinder und Schweine

Unsere Spezialisten vor Ort:

Otto Jensen
23738 Beschendorf
0172 / 9139320

Jörg Meyer
23617 Stockelsd.-Dissau
0172 / 8474136

Christopher Nuppenau
22941 Jersbek
0172 / 5986889

DURÄUMAT Stalltechnik GmbH · 23858 Reinfeld · Tel. 04533/204-0 · www.duraumat.de



LANGBEHN
LANDMASCHINEN

STEYR **CASE II** **CASE**
AGRICULTURE CONSTRUCTION

Vertrieb & Service

23628 Klempau/Siedlung · Sarauer Straße 10
18239 Satow · Fleckebyer Straße 2

Tel.: +49 (0)4508 - 434 · Fax: +49 (0)4508 - 777 622
info@langbehn-landmaschinen.de · www.langbehn-landmaschinen.de



**„TOBI EINEN ANSTÄNDIGEN
HOF HINTERLASSEN.“**

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

**Volksbanken
Raiffeisenbanken**



Raiffeisenbank eG, Bargtheide · Raiffeisenbank eG, Büchen - Crivitz - Hagenow - Plate · Raiffeisenbank eG,
Lauenburg/Elbe · Raiffeisenbank eG, Ratzeburg · Volksbank Stormarn eG · Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG